

Geschäftsordnung TC-Tümmeler e.V.

Gültig ab 01.01.2020 Ältere Ausgaben sind nicht mehr gültig

1. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand wird aus den folgenden Positionen inkl. der Stellvertreter, sofern vorhanden, gebildet.

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassierer
- Gerätewart und Stellvertreter
- Organisationsleiter und Stellvertreter
- 1. Jugendwart
- 2. Jugendwart
- Web-Administrator
- Schriftführer

2. Amtsniederlegung des Vorstandes bzw. erweiterter Vorstandes

Tritt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes innerhalb der Amtszeit zurück, so kann der Posten durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung besetzt werden.

3. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt ab dem 01.01.2015, 80,00€

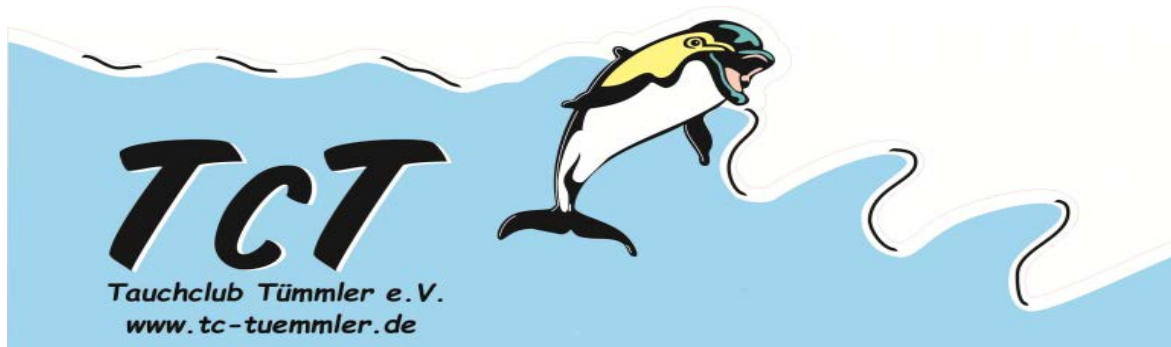
Der Jahresbeitrag beträgt 90,00€ (Halbjahr 45,00€), der Betrag wird im Lastschriftverfahren oder per Überweisung halbjährlich beglichen.

Für Schüler, Studenten, Azubis, Arbeitslose und für „Nichttaucher“ reduziert sich die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag um 50%. Über die Möglichkeit der Ermäßigung muss jährlich bis zum 31.12. des laufenden Jahres ein Nachweis erbracht werden. Bei fehlendem Nachweis wird der volle Beitrag fürs kommende Jahr berechnet.

Für Rentner wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 85% des regulären Jahresbeitrags erhoben. Hierfür muss auch ein Nachweis erbracht werden. Sollte die Rente im laufendem Geschäftsjahr erreicht werden, so gilt der vergünstigte Jahresbeitrag zu nächsten Kalenderjahr.

Für Schwerbehinderte ab 50% Schwerbehinderung wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 85% des regulären Jahresbeitrages erhoben. Der Nachweis muss auch hier erbracht werden.

Alle Neumitglieder haben die Möglichkeit innerhalb von 3 Monaten bzw. bis zu 4 Trainingsbesuchen wieder zu kündigen. Die gezahlten Beiträge für 3 Monate werden einbehalten, der Rest wird erstattet. Innerhalb dieser Zeiten kann noch nicht mit der Ausbildung zu einem Tauchschein begonnen werden. Sollte die Ausbildung, allerdings nach



Absprache mit dem Vorstand, vor dem Ablauf der 3 Monate begonnen werden, kann nur noch nach Ablauf der 24-monatigen Vereinszugehörigkeit gekündigt werden.

Bei Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein müssen diese den jeweils anteiligen Jahresbeitrag erst ab dem Monat des Beitritts zahlen. Bei Zahlungsverzug, wird ohne weitere Zahlungsaufforderung eine Mahngebühr in Höhe von 6,00€ fällig.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag die Aufnahmegebühr oder den Beitrag des laufenden Jahres ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden. Angehörige von Vereinsmitgliedern bis zum 14. Lebensjahr können zunächst ohne Aufnahmegebühr und Beitragszahlung die Mitgliedschaft erwerben. Da ab dem 10. Lebensjahr die Möglichkeit zur Tauchausbildung besteht, wird vom Tag der Tauchausbildung des Kindes, die Aufnahmegebühr und der jeweils anteilige Jahresbeitrag des betreffenden Jahres fällig.

Ab dem 14. Lebensjahr wird die Aufnahmegebühr und der jeweils anteilige Jahresbeitrag des betreffenden Jahres auch für diese Kinder fällig. Es sei denn zuvor erfolgte die fristgerechte schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft.

4. Vereinspost / Vereinsnachrichten

Vereinspost wird per E-Mail verschickt. Termine und Nachrichten werden im Forum bekannt gegeben und sind dort nachzulesen.

5. Ausbildung

Der Verein bietet für seine Mitglieder die folgenden Ausbildungen an.

Die Gebühr pro Tauchkurs ist der Ausbildungs.- Trainingsordnung zu entnehmen.

Grundausbildung: Open Water Diver | * nach CMAS, VDST und IAC

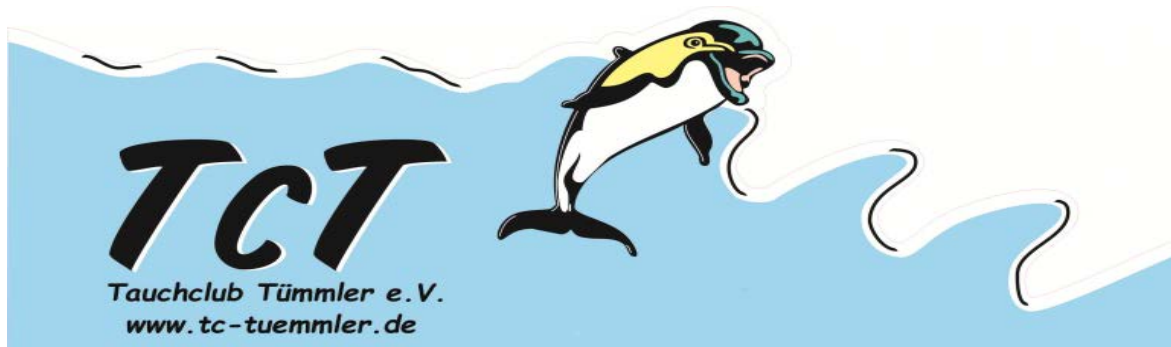
Fortgeschrittene Ausbildung Advanced Open Water Diver | ** nach CMAS, VDST und IAC

Erste Hilfe Ausbildung und Spezialtauchkurse (Termin und Gebühr auf Anfrage)

Die Gebühren pro Tauchkurs sind bei Kursbeginn an den Verein zu entrichten.

Der Schüler trägt ebenfalls die Kosten für die Brevetierung sowie für das benötigte Lehr.- bzw. Ausbildungsmaterial. Eventuelle Kosten für den Eintritt zum See sind ebenfalls vom Schüler zu entrichten.

Für die Grundausbildung sind max. 6 Schwimmbad.-u. max. 6 Freiwassertauchgänge vorgesehen. Darüber hinaus erforderliche Ausbildung ist mit dem Tauchlehrer zu besprechen.



Der Ausrüstungsverleih während der Schwimmbad.-u. Freiwasserausbildung ist für Vereinsmitglieder kostenlos.

Die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Pflege und rechtzeitige Abgabe der Ausrüstung ist Sache des Ausleihenden. Die Ausrüstung ist vor den Tauchgängen abzuholen und spätestens am nächsten Tag wieder abzugeben. Andere Regelungen müssen abgesprochen werden. (siehe auch Geräteverleih).

Termine und der Ablauf der Ausbildung werden mit dem/der Ausbilder/in abgestimmt.

Sollte der/die Ausbilder/in die Ausbildung nicht beenden können, so kann er/sie den Schüler an einen andere/n Ausbilder/in überweisen oder gegebenenfalls die Ausbildungsgebühr teilweise oder komplett erstatten.

6. Trainingsordnung

Die Teilnahme am Schwimmbadtraining ist für Mitglieder kostenlos. Für interessierte, die den Tauchsport kennen lernen wollen, bietet der Verein nach Terminabsprache regelmäßig „Schnuppertauchen“ im Schwimmbad an. Der/die Ausbilder/in bekommen einen Teil der Schnuppertauchgebühren als Aufwandsentschädigung. Der andere Teil fließt in einen Pool und wird am Ende eines jeden Kalenderjahres unter allen aktiv am Schnuppertauchprogramm teilnehmenden Ausbilder/innen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Die Satzung über die „Benutzung der Städtischen Bäder in Castrop-Rauxel“, besonders der §5 „Verhalten in den Bädern“ ist Bestandteil dieser Trainingsordnung. Diese Satzung liegt in den Bädern aus und kann dort eingesehen werden.

Den Weisungen der Ausbilder/innen inkl. allen Assistenten und der Badaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten. Nicht Befolgen kann den Ausschluss vom Schwimmbadbetrieb zur Folge haben.

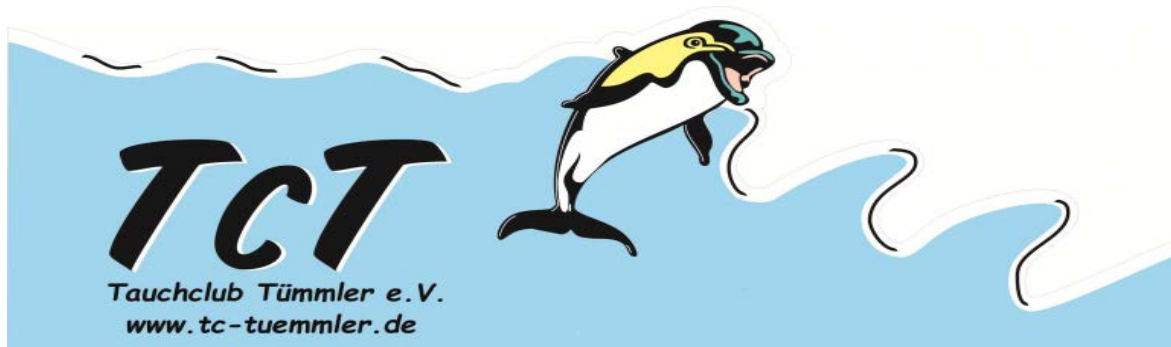
7. Geräteverleih

Ausrüstungsteile, welche dem Verein gehören, können sofern sie nicht zur Ausbildung benötigt werden, von den Vereinsmitgliedern gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.

Dieses Recht ist nicht einklagbar, in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied kann von jedem Ausrüstungsgegenstand immer nur 1 Stück zur gleichen Zeit ausleihen. Dies gilt für alle Ausrüstungsteile bis auf Flaschen und Lungenautomaten, von diesen Ausrüstungsteilen können pro Mitglied, sofern verfügbar, je maximal 2 ausgeliehen werden. Auch hier entscheidet in den Einzelfällen der Vorstand.

Wichtiger Hinweis: Die Vereinsausrüstung ist nur bedingt KALTWASSERTAUGLICH



Die Ausrüstung für den Trainingsbetrieb im Schwimmbad ist bis auf die Füllgebühr der Falschen kostenlos.

Leihgebühren für Freiwassertauchgänge

Wochentage: pro Ausrüstungsteil / Tag 1,00€

Wochenende (Fr-Mo): pro Ausrüstungsteil / Wochenende 3,00€

Übernahme der Ausrüstung am Freitag und Rückgabe am Montag, oder spätestens nach vorheriger Vereinbarung mit den Gerätewarten zum vereinbarten Termin.

Die Leihgebühr ist im Voraus zu bezahlen und die Übernahme wie auch die Rückgabe der Leih-ausrüstung ist in allen Fällen zu quittieren.

Die Leih-ausrüstung wird von den Gerätewarten in technisch einwandfreiem Zustand gehalten.

Wer die Leih-ausrüstung übernimmt und dafür quittiert, ist auch für den sachgemäßen und pfleglichen Einsatz bzw. Umgang verantwortlich. Das schließt den Transport und die Nutzung mit ein. Die Ausrüstungsteile sind gereinigt und trocken zurück zu geben.

Eventuelle Beschädigungen am Equipment oder der Verlust sind/ist umgehend und ohne Aufforderung den Gerätewarten mitzuteilen. Bei Zuwiderhandlung und oder im Einzelfall, können die Kosten der Reparatur oder die Neubeschaffung auf den Ausleihenden bzw. den Quittierenden übertragen werden.

Der Gerätewart ist berechtigt pro ausgeliehenem Ausrüstungsteil ein Pfand von 5,00€ zu erheben (**dies gilt nur für Mitglieder, die mehrfach die Ausrüstung verspätet abgeben**)

Bei verspäteter Rückgabe wird die verlängerte Verleihzeit mit diesem Pfand verrechnet. Auch entstandene Schäden können mit dem Pfand verrechnet werden.

Sollte ein Mitglied in dieser Hinsicht mehrfach negativ auffallen, so kann es nach vorheriger Abmahnung von dem Ausrüstungsverleih ausgeschlossen werden.

Ausgeliehene Flaschen sind mit 200 bar Pressluft gefüllt oder gegen Zahlung der gültigen Füllgebühr zurück zu geben.

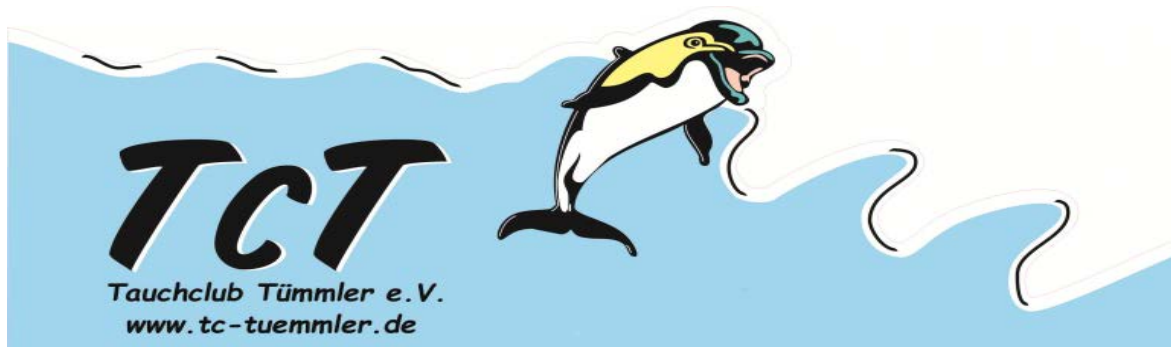
Die ausgeliehen Ausrüstung darf auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden.

Zuwiderhandlungen können den Ausschluss aus dem Verein nach sich ziehen.

Die Einnahme aus dem Geräteverleih fließt der Vereinskasse zu.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an Leib und Leben die durch den Gebrauch des Vereinsequipments entstanden sind.

8. Versicherungen



Alle Vereinstauber sind verpflichtet eine Tauchversicherung abzuschließen. Ein Nachweis ist jährlich unaufgefordert vom Vereinsmitglied vorzulegen.

Stand 01.01.2020